Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8428**

18. Wahlperiode 11.05.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7824 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7874 –

Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/7877 –

Behindertengleichstellungsrecht mutig weiterentwickeln

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist in der Praxis nach Einschätzung der Bundesregierung teilweise mit Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung und Problemen bei der Rechtsanwendung verbunden, wobei das Gesetz insgesamt auch noch zu wenig angewendet werde und zu wenig Wirkung entfalte. Teilweise bestünden Regelungslücken. Fortschritte seien insbesondere bei der Barrierefreiheit notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung gehen nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. nicht weit genug. Insbesondere fehle eine Verpflichtung privater Anbieter zur Gewährleistung von Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen u. a. m.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt die Auffassung, dass 14 Jahre nach Inkrafttreten des BGG Anpassungen notwendig seien. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung reiche dazu aber nicht aus.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um die Umsetzung des BGG in der Praxis zu erleichtern und seine Wirkungen zu erhöhen, hält es die Bundesregierung für erforderlich, einzelne Regelungen unter Berücksichtigung der UN-Behinderenkonvention (UN-BRK) klarstellend zu ändern und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und Regelungslücken zu schließen.

Die wesentlichen Änderungen beträfen u. a. die Anpassung des Begriffs der Behinderung an den Wortlaut der UN-BRK, die Verbesserung der Barrierefreiheit durch Aufnahme von Bestimmungen (zur Verbesserung der Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau, zur Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik innerhalb der Bundesverwaltung und zur Beachtung der Barrierefreiheit bei Zuwendungen und Zuweisungen im Rahmen institutioneller Förderungen durch die Bundesverwaltung), die Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen, die Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung im Sinne der UN-BRK, die Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zur Beratung und Unterstützung bei der Herstellung von Barrierefreiheit sowie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Einführung eines kostenfreien Schlichtungsverfahrens, das künftig Verbandsklagen, die sich gegen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG richteten, vorgeschaltet sei und für Einzelpersonen zur Verfügung stehe u. a. m.

Mit den Änderungsanträgen wird die Definition von Barrierefreiheit (§ 4 BGG-E) durch die Zulassung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel (zum Beispiel

Blindenführ- oder Assistenzhunde) erweitert. Die in den §§ 8 und 12 BGG-E vorgesehenen auf Bundesbauten und die Informationstechnik bezogenen Berichtspflichten werden um die Erarbeitung verbindlicher und überprüfbarer Maßnahmen- und Zeitpläne ergänzt. § 12 BGG-E wird außerdem klarstellend im Hinblick auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte ergänzt (Absatz 1). Ebenfalls zur Klarstellung werden in § 12 Absatz 2 BGG-E ausdrücklich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung aufgenommen. Schließlich wird der Adressatenkreis des § 11 BGG-E (Verständlichkeit und Leichte Sprache in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung) um die Gruppe der „Menschen mit seelischen Behinderungen“ erweitert.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7824 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, die Regelungen des neuen BGG besser mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Sozialgesetzbüchern zu verknüpfen sowie weitere korrespondierende Gesetze und Verordnungen entsprechend zu überarbeiten. Ferner müssten private Unternehmen und private Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Produkten sowie Landes- und Kommunalverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführten, verbindlich in das neue BGG einbezogen werden, insbesondere Verkehrsunternehmen, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7874 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung u. a. auf, die Umsetzung der UN-BRK in deutsches Recht voranzutreiben. Private Anbieter und privat betriebene öffentlich zugängliche Einrichtungen müssten zu Gleichbehandlung und schrittweiser Umsetzung von Barrierefreiheit verpflichtet und der Diskriminierungsschutz für den öffentlichen Sektor müsste so ausgeweitet werden, dass alle im AGG genannten Personengruppen umfasst seien.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7877 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung macht geltend, dass es zu diesem Gesetzentwurf keine Alternative mit derselben Wirkung gebe.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Im Jahr 2016 sind nach Angaben der Bundesregierung für die Förderung der Partizipation Mittel in Höhe von insgesamt 600.000 Euro und ab dem Jahr 2017 jährlich Mittel in Höhe von 1.200.000 Euro (500.000 Euro respektive 1.000.000 Euro für die Förderung, 100.000 Euro respektive 200.000 Euro für die Administration) vorgesehen. Die Förderung der Partizipation führe nicht zu einer Erhöhung der Haushaltsansätze im Einzelplan 11 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Finanzierung der Förderung der Partizipation werde im Wege einer Änderung der disponiblen Förderungsschwerpunkte im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen gegenfinanziert.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehe durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs Erfüllungsaufwand, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Erläuterungen in Leichter Sprache zu verlangen. Das Verlangen erfolge formlos und sei entsprechend mit sehr geringem Aufwand verbunden.

Bürgerinnen und Bürgern entstehe ferner Erfüllungsaufwand in geringem Umfang, soweit sie von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens Gebrauch machten. Den nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannten Verbänden entstehe Erfüllungsaufwand, soweit sie von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens Gebrauch machten. Den Verbänden von Menschen mit Behinderungen entstehe ferner Erfüllungsaufwand, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machten, Mittel zur Förderung ihrer Partizipation zu beantragen.

Für die Verwaltung gelte, dass alle Maßnahmen von den jeweils betroffenen Ressorts ohne zusätzliche Mittel eigenverantwortlich im Rahmen ihrer bestehenden Einzeletats unmittelbar, vollständig und dauerhaft gegenfinanziert werden sollten.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7824 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „behinderte Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfe“ wird das Wort „auffindbar,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ ‘

b) In Nummer 10 Buchstabe c Absatz 3 werden nach dem Wort „Bestandsgebäude“ die Wörter „und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten“ eingefügt.

c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1“ und werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Programmoberflächen,“ die Wörter „einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte,“ eingefügt.‘

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsabläufe“ die Wörter „ , einschließlich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,“ eingefügt.

bbb) In Satz 5 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Menschen mit geistigen Behinderungen“ die Wörter „und Menschen mit seelischen Behinderungen“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Menschen mit geistigen Behinderungen“ die Wörter „und Menschen mit seelischen Behinderungen“ eingefügt.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behindertengleichstellungsgesetzes“ die Wörter „und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten“ eingefügt.

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behindertengleichstellungsgesetzes“ die Wörter „und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten“ eingefügt.;

b) den Antrag auf Drucksache 18/7874 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 18/7877 abzulehnen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese	**Uwe Schummer**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Uwe Schummer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7824** ist in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Sportausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich mit der Vorlage befasst.

Der Antrag auf **Drucksache 18/7874** ist in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/7877** ist in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Petitionsausschuss, den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7824 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 gutachtlich mit der Vorlage befasst und die Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Eine Prüfbitte wurde nicht für erforderlich gehalten.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** sowie der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** haben den Antrag auf Drucksache 18/7874 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Petitionsausschuss**, der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 18/7877 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist es nach den Ausführungen der Bundesregierung, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Das BGG konkretisiere das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Es enthalte spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt, insbesondere der Bundesverwaltung. Kernstück des BGG sei die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Bau und Verkehr, und bei der Kommunikation mit der Bundesverwaltung einschließlich der Nutzbarkeit von modernen Medien, wie dem Internet. Barrieren hinderten Menschen mit Behinderungen an einer gleichberechtigten Teilhabe. Barrierefreiheit sei deshalb eine wesentliche Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe. Insgesamt stelle das BGG eine gute Grundlage für die Herstellung von Barrierefreiheit und gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im öffentlich-rechtlichen Bereich sowie für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts und der Bundesverwaltung dar.

In der Praxis gebe es allerdings teilweise Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung und Probleme bei der Rechtsanwendung, wobei das Gesetz insgesamt auch noch zu wenig angewendet werde und zu wenig Wirkung entfalte; teilweise bestünden Regelungslücken. Zu diesem Ergebnis komme auch die sozial- und rechtswissenschaftliche Evaluation des BGG, die in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung (NAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft" durchgeführt worden sei. Mit dem NAP, den die Bundesregierung am 15. Juni 2011 beschlossen habe, wolle sie die Umsetzung der UN-BRK systematisch vorantreiben. Die Evaluation des BGG sei als eigenständige Maßnahme im NAP verankert und durchgeführt worden. Ziel der Novellierung sei es, unter Berücksichtigung der UN-BRK Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung hinter den Erwartungen und Vorschlägen der Fachöffentlichkeit zurückbleibe. In den Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, der Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), des Sozialverbands Deutschland und des VdK als Sprecher des DBR würden beispielsweise der kaum vorhandene Bezug zum menschenrechtlichen Charakter der UN-BRK und die nicht ganz korrekte Übernahme des Behinderungsbegriffs dieser Konvention in das geplante BGG beanstandet. Eine Verpflichtung privater Anbieter zur Gewährleistung von Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen bleibe beim geplanten BGG vollständig aus.

Zu Buchstabe c

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) hat nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Jahr 2002 Maßstäbe bei der Umsetzung des Benachteiligungsverbots im öffentlich-rechtlichen Bereich gesetzt. Viele Gebäude staatlicher Einrichtungen seien in den letzten Jahren barrierefrei gebaut oder umgebaut worden. Die Internetseiten der Bundesministerien und -behörden seien weitgehend barrierefrei. Mit der Barrierefreie-Informationstechnikverordnung sei ein Standard gesetzt worden, an dem sich auch private Website-Betreiberinnen und Betreiber, die auf Barrierefreiheit Wert legten, orientieren könnten. Die Entwicklungen der letzten 14 Jahre, insbesondere das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Erfahrungen aus der Praxis machten jedoch Anpassungen notwendig. Der von der Bundesregierung im Januar 2016 vorgelegte Entwurf zur Weiterentwicklung des BGG enthalte gute Ansätze, sei insgesamt aber nicht ausreichend. Viele im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen seien nicht geeignet, das laut Begründung beabsichtigte Ziel zu erreichen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7824 sowie der Anträge auf Drucksachen 18/7874 und 18/7877 in seiner 69. Sitzung am 18. März 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 71. Sitzung am 13. April 2016 fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 73. Sitzung am 25. April 2016 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)599 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Landkreistag

Deutscher Caritasverband e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Klaus-Peter Wegge, Paderborn

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Loeschcke, Karlsruhe

Robert Richard, Magdeburg

Prof. Dr. iur. Felix Welti, Kassel

Matthias Rösch, Mainz.

Der **Deutsche Landkreistag** regt Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung an. Inhaltlich greife dieser verschiedene Impulse aus der UN-BRK auf. Insbesondere die Herstellung von Barrierefreiheit sei für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Insofern überrasche es, wenn die Zieldefinition des Gesetzes in § 1 BGG-E von dem Wortlaut der UN-BRK insofern abweiche, als hier nur von der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gesprochen werde. Unterschiedliche Begrifflichkeiten würfen stets die Frage nach dem unterschiedlichen Verständnis der Regelungen auf. Dies gelte auch für den Behinderungsbegriff in § 3 BGG-E. Angeregt werde auch hier die wortgleiche Übernahme der Definition der UN-BRK. Unabdingbar sei eine Abstimmung der Begrifflichkeiten mit der laufenden Neuformulierung des Behinderungsbegriffs im Bundesteilhabegesetz bzw. im SGB IX. Ferner hätten Verständlichkeit und Leichte Sprache im täglichen Leben eine wichtige Bedeutung. Dies gelte besonders für Menschen mit Behinderungen, aber auch für nicht behinderte Menschen und für Menschen mit geringem Bildungsstand. Zutreffend sei zunächst, dass es (nur) eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Gewalt geben solle, nicht auch einen individuellen Rechtsanspruch. Denn im gesamten Sozialrechtsverfahren gebe es bereits eine Fülle von Regelungen, die dem besonderen Unterstützungsbedarf von Menschen mit geistiger Behinderung Rechnung trügen. Es gebe eine umfängliche Beratungspflicht der Sozialleistungsträger. Insoweit dürften über die Übernahme des § 11 BGG-E in das SGB I und SGB X hinaus nicht noch weitere Vorschriften übernommen werden. Allerdings sei der im Entwurf angenommene Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2018 zu hinterfragen. Angesichts der Gesamtzahl der Menschen mit Behinderungen erscheine es ausgesprochen unwahrscheinlich, dass lediglich rund 200.000 Bürgerinnen und Bürger dreimal jährlich von der zukünftigen Möglichkeit, Information und Erläuterung in Leichter Sprache zu erhalten, Gebrauch machen würden. In Deutschland lebten rund 7,5 Millionen schwerbehinderte Menschen, von denen nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes rund 11 % geistig oder seelisch behindert seien. Schon aus diesem Grunde gehe man von einer höheren Nachfrage aus, die dementsprechend auch einen höheren Aufwand erfordere. Es müsse daher eine realistische Finanzierungseinschätzung für die Umsetzung der Vorgaben zur Leichten Sprache vorgesehen werden.

Der **Deutsche Caritasverband** begrüßt, dass die Bundesregierung das Behindertengleichstellungsrecht weiterentwickele. Im Einzelnen wird zunächst die Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich begrüßt. Der Verband empfiehlt, den Behinderungsbegriff vollumfänglich an die Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und § 3 BGG neu entsprechend zu erweitern. Ferner müsse das Ziel der Barrierefreiheit für alle gesellschaftlichen Akteure gelten. Die in § 1 vorgesehene besondere Hervorhebung der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Gewalt trage diesem Ziel nicht hinreichend Rechnung. Die in § 1 formulierten Anforderungen an die Verantwortung des Trägers öffentlicher Gewalt sollten daher in einem an § 1 anschließenden eigenständigen § 2 geregelt werden. Die Erweiterung des Benachteiligungsgrundes „Geschlecht" um weitere Benachteiligungsgründe in § 2 stärkte das Ziel des Benachteiligungsverbots von Frauen und werde daher ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird weiter, dass die Leichte Sprache und die im Einzelfall „angemessenen Vorkehrungen" in die Vorschriften des BGG aufgenommen würden. Sowohl die Schaffung an-

gemessener Vorkehrungen im Einzelfall als auch die Verwendung von Leichter Sprache seien wesentliche Instrumente zur Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie müssten daher zu eigenständigen Paragraphen werden, die in den Allgemeinen Bestimmungen des BGG zu verankern seien. Die Einführung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit werde begrüßt. Sie solle jedoch nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See angesiedelt werden, da diese durch ihre gleichzeitige Eigenschaft als Rehabilitationsträger in Interessenskonflikte mit dem Betroffenen geraten könne. Vielmehr solle die Bundesfachstelle als Stiftung oder Anstalt ausgestaltet werden, die gemeinsam von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen getragen werde. Des Weiteren werde die Einführung eines der Verbandsklage zwingend vorgeschalteten Schlichtungsverfahrens nachdrücklich begrüßt, da von dieser Regelung eine hohe außergerichtliche Einigungsquote zu erwarten sei u. a. m.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes** sieht in dem Gesetzentwurf eine sachgerechte Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts. Er enthalte eine Reihe guter Ansätze. Begrüßt werden insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen zum schrittweisen Abbau von Barrieren innerhalb der Bundesbehörden in den Bereichen Bau und Informationstechnik. Damit würden die Rahmenbedingungen gerade für schwerbehinderte Beschäftigte im Bundesdienst nachhaltig verbessert. In einigen wenigen Punkten sei eine Änderung des Entwurfs im Sinne der Anwendung angebracht. Im Einzelnen seien dies z. B.: Der bisherige Wortlaut des Behinderungsbegriffs im Behindertengleichstellungsgesetz und SGB IX habe zu einer gefestigten Anwendungspraxis und gewachsenen Strukturen geführt. Die vorgesehene Neufassung des Behinderungsbegriffs könne zu Rechtsunsicherheit und Umsetzungsschwierigkeiten im Arbeitsleben führen. Es sei zu befürchten, dass eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Kürzung einer Leistung entstehe. Es sei daher nicht auszuschließen, dass ein wesentliches Ziel der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen, bessere Einstellungsmöglichkeiten und Teilhabechancen für schwerbehinderte Menschen zu erreichen, erschwert werde. Ferner bestehe nach der bislang geltenden Regelung für zivile Neubauten und zivile große Um- und Erweiterungsbauten des Bundes eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Nun solle die bislang enthaltene Einschränkung, dass es sich bei den Um- und Erweiterungsbauten um „große“ Baumaßnahmen mit einem Ausgabevolumen von mehr als 2 Mio. Euro handeln müsse, gestrichen werden. Das sei besonders wichtig. Somit sollten künftig auch im Rahmen „kleiner“ Baumaßnahmen zugleich Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durchgeführt werden.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** verweist darauf, dass sich die Koalition der 18. Legislaturperiode der Leitidee der inklusiven Gesellschaft mit den Zielen „Mehr Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit im Alltag“ verpflichtet habe – auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention. Entsprechend bedürfe es eines ernsthaften Bekenntnisses zur menschenrechtlichen Dimension des Gleichstellungsrechts. Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung beträfen nicht nur Träger öffentlicher Gewalt, sondern ebenso die privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Aus diesem Grund sei der vorgelegte Entwurf zu eng gefasst und werde der Lebenswirklichkeit behinderter Menschen nicht gerecht. Er greife auch die unter Verweis auf Artikel 9 Absatz 2 UN-BRK im Rahmen der 2015 erfolgten Staatenprüfung deutlich angemahnte Kritik der fehlenden Einbindung privater Anbieter von Gütern und Dienstleistungen nicht auf. Auch innerhalb des vorgelegten Gesetzesrahmens gebe es zahlreiche Regelungserfordernisse, denen bisher nicht oder nicht ausreichend entsprochen worden sei. Hierzu gehörten aus der Sicht blinder und sehbehinderter Menschen insbesondere die Aspekte: Anwendbarkeit, Behinderungsbegriff, Kommunikation, digitaler Fortschritt, Bundesfachstelle, Zutrittsrechte und Gesamtstrategie. Im Einzelnen seien u. a. die Kommunen in die Anwendbarkeit des BGG aufzunehmen, soweit diese Bundesrecht ausführten. Mit Blick auf den Umfang des Benachteiligungsverbots in § 7 Abs. 1 BGG-E (dieses beziehe Länder ein, soweit sie Bundesrecht ausführten) sei der Anwendungsbereich der §§ 9, 10, 11 und 12 BGG-E auf alle Verpflichteten im Sinne von § 1 Abs. 2 einschließlich der neu einzubeziehenden Kommunen zu erweitern. Ferner müssten ungeachtet der einleitend geäußerten Kritik zur Nichteinbeziehung Privater in das Reformvorhaben das Behindertengleichstellungsgesetz in jedem Fall um verbindliche Regelungen ergänzt werden, die sicherstellten, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit immer dann für private Rechtsträger gälten, wenn diese öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahrnähmen. Auch müssten Träger öffentlicher Gewalt, wenn sie unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend an Einrichtungen, Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts beteiligt seien, sicherstellen, dass diese Einrichtungen ebenso wie sie selbst die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes zwingend einhielten. Die Formulierung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BGG-E müsse abweichungsfest formuliert werden; denn bei der Daseinsvorsorge dürfe sich der Staat seiner Verantwortung durch die Wahl der Rechtsform, in der er handele, nicht entziehen u. a. m.

Die **Bundesvereinigung Lebenshilfe** begrüßt im Namen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung die Novellierung des BGG. Der Referentenentwurf beinhalte viele Aspekte, die die Fachverbände seit langem gefordert hätten: So hätten u. a. die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, die Leichte Sprache und eine Fachstelle für Barrierefreiheit Aufnahme in den Gesetzesentwurf gefunden. In der Gesamtbetrachtung stellten die Fachverbände jedoch fest, dass durch den Einbau vieler Finanzierungsvorbehalte, unbestimmter Rechtsbegriffe, Soll-Vorschriften und Einschränkungen das Gesetz eher eine Absichtserklärung geworden sei als ein Gesetz, das aus Sicht der Menschen mit Behinderung konkrete Ansprüche samt Rechtsfolgen schaffe. Zu den Basiskritikpunkten gehöre, dass das BGG aus Sicht der Bundesregierung als ein zentrales Vorhaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gelte. Doch der Referentenentwurf nehme auf Ziele und Vorgaben der UN-BRK kaum Bezug. Der General Comment Nr. 2 des UN-Fachausschusses zur Barrierefreiheit bleibe unerwähnt. Die Fachverbände forderten hier mehr Mut vom Bundesgesetzgeber. Vorbild könne das Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen sein: Es benenne Ziel und Verpflichtung des Staates, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, und gebe damit einen Maßstab zur Umsetzung der menschenrechtlichen Standards und Prinzipien vor. Dies fehle im BGG-neu. Auch die Verpflichtung zur Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft sei im BGG-neu unzureichend geregelt. Das Gesetz verpflichte vorrangig Träger öffentlicher Gewalt sowie Sozialleistungsträger und wolle Private nur in sehr begrenztem Rahmen und mittelbar über das Zuwendungsrecht einbeziehen. Dies reiche deshalb nicht aus, weil sich daraus keine unmittelbaren Rechte und Pflichten ergäben. Ohne jegliche Einbindung privater Wirtschaftsakteure gehe das BGG-neu an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung weitgehend vorbei und verstoße auch klar gegen die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom 17. April 2015.

Der **Sozialverband VdK Deutschland** begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention durch eine Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts nachzukommen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gelinge das aber nur teilweise. Begrüßt wird die Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit, wenn auch deren Zuständigkeitsbereich zu eng gefasst sei. Im Hinblick auf weitere gesellschaftliche Bereiche, in denen vor dem Hintergrund der UN-BRK offensichtlich Handlungsbedarf bestehe, bleibe der vorgelegte Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurück. Der Anspruch der Bundesregierung, mit dem Gesetz die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen zu fördern, werde nicht erfüllt. Dabei fielen zwei Lücken besonders ins Gewicht: 1. Änderungen an verkehrsrechtlichen Regelungen, die vor allem für eine Umsetzung von Artikel 9 UN-BRK notwendig wären, sollten, sofern überhaupt, erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Entsprechend einem Entwurf sei mit den Ergebnissen einer entsprechenden vorgeschalteten Studie frühestens Ende 2017 zu rechnen. Damit könnten allenfalls zum Ende der nächsten Legislaturperiode rechtliche Änderungen erwartet werden. Dann würden mehr als zehn Jahre vergangen sein, seit die UN-BRK für Deutschland verpflichtend geworden sei. 2. Privatwirtschaft und private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen (z. B. im Gesundheitsbereich) blieben von einer Verpflichtung zur Barrierefreiheit weiterhin auf unabsehbare Zeit verschont. Damit ignoriere die Bundesregierung die Feststellungen des zuständigen UN-Fachausschusses, wonach insbesondere im Hinblick auf Artikel 9 UN-BRK eine Unterscheidung der Pflichten öffentlicher und privater Anbieter zur Herstellung von Barrierefreiheit unzulässig sei. Durch die Fokussierung auf die Bundesverwaltung würden auch weitere Aspekte im Rahmen einer Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts im vorliegenden Gesetzentwurf vernachlässigt. So würden beispielsweise die Belange psychisch behinderter oder taubblinder Menschen nach wie vor nicht abgebildet. Und auch die Belange von Kindern würden nicht aufgegriffen.

Der Sachverständige **Klaus-Peter Wegge** fordert, die Überarbeitung des BGG mit dem European Accessibility Act (EAA) zu koordinieren, um Inkompatibilitäten zu vermeiden. Der Entwurf einer EU-Richtlinie über die „Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“ – „European Accessibility Act“ EAA) befinde sich bereits im sog. Trialog von EU-Parlament, EU-Kommission und -Rat. Es liege bislang keine qualifizierte Folgenabschätzung vor, die eine ökonomische Analyse der geplanten Richtlinie erlaube. Der EAA-Entwurf sei in seiner vorliegenden Form aber mit dem Deutschen Behindertengleichstellungsgesetz und dessen Weiterentwicklung völlig inkompatibel. Er würde bei seiner nationalen Umsetzung eine komplette Überarbeitung des BGG notwendig machen, da die vorgesehenen Mechanismen, Anwendungsbereiche und Normen grundlegend differierten. So sei z. B. vorgesehen, das bekannte Konzept des New Legislative Frameworks (NLF) sowie des CE-Zeichens auf das Kriterium der Barrierefreiheit von Produkten, Software und Dienstleistungen zu adaptieren. Die Überarbeitung des BGG sollte in den betroffenen Bereichen so lange zurückgestellt werden, bis das EAA finalisiert sei. Dies gelte besonders für die Themen Internet, Software, elektronische Dokumente und IKT-Hardware

und -Dienstleistungen, die alle im expliziten Anwendungsbereich des EAA genannt würden. Auch die Regeln (funktionale Barrierefreiheitsanforderungen) für die barrierefreie Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen sollten im Rahmen des EAA zur Harmonisierung des Binnenmarktes vereinheitlicht werden. Zudem liege der Entwurf einer europäischen Web-Accessibility-Richtlinie seit mehr als zwei Jahren vor. Durch diesen Ansatz werde ein grundsätzliches Problem des BGG (und der Landesgleichstellungsgesetze) vermieden, denn für den Nutzer sei es wichtig, dass Internetseiten von öffentlichem Interesse grundsätzlich barrierefrei seien. Schließlich wäre es begrüßenswert, wenn das BGG neben dem in § 5 vorgesehenen, aber recht komplexen Mechanismus der Zielvereinbarung auch eine Selbsterklärung der Unternehmen in Bezug auf die Konformität von Produkten und Dienstleistungen zu anerkannten (internationalen) Normen der Barrierefreiheit als gleichberechtigte Alternative ermöglichen würden.

Der Sachverständige **Prof. Dr.-Ing. Gerhard Loeschcke** lobt die vorgesehene Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit als zielführend. Sinnvollerweise sollte diese eine umfassende Handlungsbefugnis haben und vor allem unabhängig sein. Um die fachliche Arbeit zu fundieren, wäre dieser ein Fachbeirat und/oder ein Beraterteam beizustellen. Neben Vertretern der Betroffenen sollten Fachleute aus Wissenschaft, Forschung und Technologie mitarbeiten, um neuartige Lösungen etablieren zu können. Begrüßenswert wäre es, wenn die Fachstelle zentral die Schulungen auf dem Gebiet der Barrierefreiheit koordinieren würde. Sinnvoll wäre es, ein Akkreditierungssystem aufzubauen, welches die Zertifikate der ausstellenden Fortbildungsstellen hinsichtlich Qualität begutachte. Die Praxis zeige mittlerweile einen „Wust“ von Zertifikaten und Labels zur „Barrierefreiheit“, „Universal Design“, „Inclusive Design“, die jedoch keine einheitliche bzw. standardisierte Basis hätten und damit Nutzer und Konsumenten eher verwirrten. Es würden Begriffe erfunden, die ein mehr an Barrierefreiheit suggerierten, jedoch im Gegenteil ein Minimum an Komfort böten. Die Fachstelle solle fokussiert darauf hinarbeiten, in der Gesellschaft auch im Bereich der Arbeitsplätze in Sachen Bewusstseinsbildung aktiv zu sein. Es gehe letztendlich darum, nachhaltige zukunftsfähige Lösungen zu finden – insbesondere angesichts des demographischen Wandels, der im Bereich der Arbeitsplatzumgebungen sicherlich altersgerechte und barrierefreie Lösungen und Systeme erfordern werde. Ebenso wichtig sei, insbesondere im Gesundheitswesen die Barrierefreiheit durchgängig zu verankern. Besonders begrüßenswert sei es, dass nunmehr ein stärkerer Fokus auf die Belange von Menschen mit geistigen Einschränkungen gelegt werde. Neben „Bescheiden in Leichter Sprache“ gelte es hier, insbesondere die Mobilität dieser Menschen zu verbessern.

Der Sachverständige **Robert Richard** bewertet den Gesetzesentwurf der Bundesregierung als bedeutsamen Schritt in der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, regt jedoch Änderungen an. So müsse Gleichstellung und Barrierefreiheit nicht nur von der öffentlichen Gewalt verantwortet, sondern auch unter Einbezug privatwirtschaftlicher Anbieter sichergestellt werden. Gesetze, die eine Bedeutung für Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit aufwiesen, sollten zunächst hinsichtlich der UN-BRK überprüft und ggf. geändert werden. Dabei sei insbesondere das AGG zu fokussieren: So sollten zunächst die im BGG vorgesehenen Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen, zur Schlichtungsstelle und zur Verbandsklage in das AGG aufgenommen werden. Darüber hinaus empfiehlt er, die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt in Artikel 1 § 1 Absatz 3 Satz 2 ff. BGG auf Zuwendungen für Projekte auszudehnen. Die in Artikel 1 § 4 BGG vorgenommene Definition der Barrierefreiheit führe seiner Auffassung nach nicht weit genug und solle mit Hilfe des folgenden Satzes 2 ergänzt werden: „Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“ Hinsichtlich der Regelungen zur Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen müssten taubblinde und hörsehbehinderte Menschen explizit aufgeführt werden. Zudem sollten die genannten Kommunikationshilfen um die „taktile Kommunikation“ ergänzt werden. Das Benachteiligungsverbot in Artikel 1 § 7 Absatz 1 Satz 4 sei um eine allgemeine Regelung zur Beweislastumkehr im Sinne von § 22 AGG zu erweitern u. a. m.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Felix Welti** verweist darauf, dass Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes der Bundesregierung im Wesentlichen das Handeln der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf das Verbot sei, behinderte Menschen zu benachteiligen, und das Gebot dazu erforderlicher angemessener Vorkehrungen sowie von Barrierefreiheit, soweit es vom Bundesgesetzgeber regelbar sei. Dies ergebe sich aus § 1 BGG. Eine zentrale Forderung der Anträge der Opposition sei, auch das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen und das Gebot dazu erforderlicher angemessener Vorkehrungen sowie von Barrierefreiheit für private Rechtsträger, insbesondere Unternehmen, zu regeln. Für diese Forderung spreche, dass das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG den Gesetzgeber auch verpflichten könne, behinderte Menschen vor Benachteiligungen im privaten Rechtsverkehr zu schützen, um staatlichen Schutzpflichten gerecht zu werden. Dies gelte insbesondere

im Lichte der seit 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention. Diese verpflichte die Vertragsstaaten, jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu garantieren. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten auf das Ziel der Zugänglichkeit nach Artikel 9 UN-BRK gelte für Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstünden, unabhängig von der Rechtsform. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen habe in seinem Staatenbericht entsprechende Maßnahmen für den privaten Sektor ausdrücklich angemahnt. Regelungen dieser Zielrichtung seien im BGG bisher nur in § 5 (Zielvereinbarungen) geregelt. Diese Norm werde durch den Gesetzentwurf nicht weiterentwickelt.

Der Sachverständige **Matthias Rösch** beurteilt die Aufnahme angemessener Vorkehrungen in das Gesetz, die Einrichtung einer Schiedsstelle und einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit positiv. Die Berücksichtigung Leichter Sprache sei eine wichtige Ergänzung zur Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Auch die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung bereits bestehender Gebäude sei eine notwendige Ergänzung. Allerdings fehle die Verpflichtung zum barrierefreien Zugang für den Bereich öffentlich zugänglicher Angebote von privatwirtschaftlichen Anbietern. Nicht barrierefreie Webseiten, Stufen vor Einkaufsläden und Arztpraxen seien nur einige Situationen, welche die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen bestimmten. Diese Barrieren für eine gleichberechtigte Teilhabe würden in anderen Ländern schon seit Jahrzehnten mit ihren Gleichstellungsgesetzen wirksam abgebaut. Die zögerliche Haltung der Bundesregierung zum Abbau von Barrieren im privatrechtlichen Bereich sei nicht nachvollziehbar. Hier bestehe Handlungsbedarf, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in den aktuellen Entwurf zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts einzubeziehen. Notwendig sei auch, § 19 AGG mit Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen, einer niedrigschwelligen Schiedsstelle und den Diskriminierungsschutz aufgrund von Behinderung auch bei sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen zu ergänzen.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7824 sowie die Anträge auf den Drucksachen 18/7874 und 18/7877 in seiner 76. Sitzung am 11. Mai 2016 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7824 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Bei dem Antrag auf Drucksache 18/7874 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen. Auch bei dem Antrag auf Drucksache 18/7877 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte den Gesetzentwurf als in sich geschlossenes Konzept. Der Bund definiere den Behinderungsbegriff auf der Basis der UN-Behindertenrechtskonvention neu. Das werde Auswirkungen auch auf andere Rechtsbereiche entfalten. Der Bund setze bei seinem Vorgehen auf Freiwilligkeit statt auf Zwang und gehe u. a. beim Abbau von Barrieren bei seinen Gebäuden und seiner Informationstechnik mit gutem Beispiel voran. Damit stärke er seine Kompetenzen bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Auch das werde auf andere Bereiche ausstrahlen. Die Umsetzung der Barrierefreiheit solle außerdem durch die Anforderung verbindlicherer Berichtspflichten und Maßnahmepläne unterstützt werden. Weiterhin würden durch die neue Regelung des § 11 BGG die Kompetenzen des Bundes in Leichter Sprache in den kommenden Jahren nach und nach ausgebaut werden. Gewünscht sei, von diesen Fähigkeiten auch andere Zielgruppen profitieren zu lassen. Menschen mit Migrationshintergrund oder strukturelle Analphabeten beispielsweise wären dankbar, wenn die Bescheide zukünftig auch für sie leichter verständlich wären.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Änderungen durch den Gesetzentwurf deutliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen brächten, so z. B. durch Verbesserungen beim Benachteiligungsverbot und durch eine Stärkung der Leichten Sprache. Die Notwendigkeit zur Klarstellung habe es etwa bei den Anforderungen an Barrierefreiheit für Apps für mobile Endgeräte gegeben. Die Barrierefreiheit in öffentlichen Räumen solle ausgeweitet werden. Dabei wolle der Bund mit gutem Beispiel vorangehen. Entsprechende Berichtspflichten über den

Stand der Barrierefreiheit würden um Planungen für Verbesserungen ergänzt. Die Notwendigkeit für Klarstellungen habe es auch z. B. bei den Regelungen zur Mitnahme von behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln gegeben. In den Assistenzbedarf seien Tiere, z. B. Blindenführ- und Assistenzhunde, künftig deutlich einbezogen. Die Fraktion der SPD verwies ferner darauf, dass der neue § 11 gewährleisten solle, dass Menschen mit Behinderungen Informationen verständlich und auch in Leichter Sprache erhielten. Mit dem gemeinsamen Änderungsantrag habe man diese Regelungen auch auf Menschen mit seelischen Behinderungen ausgeweitet. Die auf der Grundlage von § 11 BGG entwickelten Bausteine und erworbenen Erfahrungen seien darüber hinaus auch für Menschen ohne Behinderungen nutzbar zu machen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, dass das Gesetzgebungsverfahren viele Fragen offen lasse. Es bleibe unverständlich, warum nicht zumindest ein Kompromiss zugunsten angemessener Vorkehrungen in der Privatwirtschaft gefunden werde. Wenn dies bei der Novelle des AGG möglich sein solle, könne man das auch vorziehen. Das genannte Konzept der Freiwilligkeit gerade gegenüber der Privatwirtschaft habe versagt. Man brauche verbindliche Regelungen. Dem Antrag der Grünen stimme die Fraktion dagegen zu, da beide in den Inhalten übereinstimmten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich der Kritik bezüglich der offenen Fragen an. Zwar gebe es in einzelnen Bereichen kleine Fortschritte, doch bleibe der große Mangel, dass die Privatwirtschaft nicht einbezogen werde. Gaststätten und Geschäfte spielten im Leben vieler Menschen mit Behinderung aber eine größere Rolle als Behörden. Die Betroffenen warteten bereits seit Langem auf Verbesserungen und sie warteten weiterhin vergeblich. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Barrierefreiheit gingen nicht weit genug. Auch die bisherigen Zielvereinbarungen blieben unverändert und damit ein „zahnloser Tiger“. Es fehle dem Entwurf insgesamt an Verbindlichkeit.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nummer 1a ergänzt – wie dies etwa im § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt ist – zur Klarstellung, dass die Nutzung von Hilfsmitteln, die behinderungsbedingt notwendig sind, zulässig ist. Von Hilfsmitteln im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere auch Blindenführ- und Assistenzhunde umfasst. Im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Berlin und im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg sind ähnliche Regelungen vorhanden. Dort heißt es „Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird die Berichtspflicht ergänzt, so dass auch Maßnahmen- und Zeitpläne mit dem Ziel des weiteren Abbaus von Barrieren grundsätzlich zu erstellen sind. Angesichts der sehr großen Zahl der Bestandsgebäude wird die Erstellung von konkreten Maßnahmen- und Zeitplänen in vielen Fällen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand umsetzbar sein. Durch Prüfung von Maßnahmen- und Zeitplänen wird jedoch die Transparenz im Prozess der Umsetzung von Barrierefreiheit erhöht. Zugänglichkeit ist einer der allgemeinen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt den Vertragsstaaten vor, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zu treffen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung. Die seit Inkrafttreten des BGG geltende Regelung des § 11 Absatz 1 nimmt Apps oder mobile Endgeräte von seinem Anwendungsbereich nicht aus. Seit der Verabschiedung des BGG im Jahr 2002 hat sich die Nutzung des Internets verändert. Der Abruf von Informationen über

Smartphones und Tablett-PC nimmt immer größeren Raum ein. Auch die Zahl der Verwaltungs-Apps steigt stetig. Gleichzeitig bieten gerade diese Angebote großes Potential für die Verbesserung der Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen beim Zugang zu Informationen, vorausgesetzt, dass diese barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Um dem Rechnung zu tragen wird die Regelung klarstellend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass von der Regelung auch die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung umfasst sind. Blinde und sehbehinderte Menschen können Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung nur dann nutzen, wenn sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Eine vergleichbare Regelung existiert auf Landesebene mit § 12 Absatz 6 des Sächsischen E-Government-Gesetzes bereits. Diese Regelung lautet „Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

Die Ergänzung der Berichtspflicht um die Erstellung von Maßnahmen- und Zeitplänen mit dem Ziel des weiteren Abbaus von Barrieren erfolgt vor dem Hintergrund, mehr Transparenz zu erzeugen und Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Sie entspricht der Änderung in Nummer 1b und vollzieht sie für den Bereich der internen IT der Behörden nach.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich auf Menschen mit seelischen Behinderungen erweitert. Dies ist vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung erforderlich. Diese hat ergeben, dass insbesondere die Leichte Sprache auch für diese Personengruppe in Einzelfällen sinnvoll sein kann.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb.

Berlin, den 11. Mai 2016

Uwe Schummer
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333